

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

# NEWSLETTER

2/2019

**WIR ÄNDERN DAS DESIGN!**

**VERSTEUERUNG UND VERBUCHUNG EINER VIRTUELLEN WÄHRUNG.**

**WEGFALL DES INSTITUTS STEUERKAUTION.**

**VERSTEUERUNG VON EINZWECK- UND MEHRZWECK-GUTSCHEINEN AUS SICHT DER MWST.**

**VEREINHEITLICHUNG DER REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG DES UMSATZES FÜR DIE ZWECKE DER REGISTRIERUNG EINES INLÄNDISCHEN MWST.-ZAHLERS.**

**WEGFALL DER REGELN DER REZIPROZITÄT BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM FINANZIERUNGSLEASING.**

**ÄNDERUNG DES LIEFERORTS BEI TBE-DIENSTLEISTUNGEN.**

**SENKUNG DES MWST.-SATZES FÜR ÜBERNACHTUNGSDIENSTLEISTUNGEN.**

**ÄNDERUNG DER REGELN FÜR DIE LIEFERUNG VON BAUTEN UND MIETUNG VON IMMOBILIEN.**



We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network

## WIR ÄNDERN DAS DESIGN!

HLB International, das internationale Netz unabhängiger Buchhaltungs- und Beraterfirmen (nachfolgend als „HLB“), in dem unsere Gesellschaften MANDAT CONSULTING, k.s. und MANDAT AUDIT, s.r.o. bereits seit 14 Jahren Mitglied sind, feiert in diesem Jahr das 50. Jubiläum seines Bestehens.

Bei dieser Gelegenheit führt HLB seine neue Handelsmarke, einschließlich Logo, Slogan und Webseite, auf dem Markt ein, um so die Transformation von HLB in ein modernes und dynamisches Netz, das näher an seinen Klienten ist, zu unterstützen.

Das neue Logo, in Kreisform charakterisiert Gemeinschaft, Freundschaft, Ganzheit und Beständigkeit.

Das neue Motto: **„Together we make it happen“/ „Gemeinsam schaffen wir es“** ist das Ergebnis der langfristigen Philosophie von HLB und charakterisiert die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsfirmen und die langfristigen Beziehungen zu den Klienten. Dank dieser Charakteristika wird der langfristige Wachstumstrend der gewährten Dienstleistungen deutlich.

Wir glauben, dass Ihnen die neue Visualisierung gefallen wird.



**Martin Šiagi**  
Partner



**Roman Ferjanc**  
Partner



**Robert Jex**  
Partner

## VERSTEUERUNG UND VERBUCHUNG EINER VIRTUELLEN WÄHRUNG

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik gab für die Gewährleistung der einheitlichen Auslegung bei der Versteuerung von Einkommen im Zusammenhang mit dem Verkauf einer virtuellen Währung die methodische Leitlinie Nr. MF/10386/2018-721 heraus.

Unter virtueller Währung (auch sog. Kryptowährung) wird gemäß dieser Leitlinie ein digitaler Wertträger verstanden, der nicht von einer Zentralbank oder einem anderen der Organ der öffentlichen Macht ausgegeben oder garantiert wird, der nicht an ein gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt ist, der keinen Rechtstatus als Währung oder Geld hat, aber von einigen natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird, und der übertragen und gespeichert oder elektronisch gehandelt werden kann.

### 1. Virtuelle Währung in Beziehung zum Einkommensteuergesetz

Einkünfte (Ertrag) aus dem Verkauf einer virtuellen Währung sind Gegenstand der Versteuerung, die nicht steuerbefreit ist und deshalb als zu versteuerndes Einkommen gemäß Einkommensteuergesetz Nr. 595/2003 GBl. im Wortlaut der seit 01.01.2019 geltenden Fassung (nachfolgend nur „Einkommensteuergesetz“) gelten. Für den Verkauf einer virtuellen Währung gilt für die Zwecke der Versteuerung gemäß dieser Leitlinie jeglicher Tausch, z. B. der Tausch einer virtuellen Währung gegen Vermögen oder gegen Dienstleistungen, bzw. gegen eine andere virtuelle Währung oder deren entgeltliche Übertragung.

Bei einem Steuerzahler – natürliche Person, der keine virtuelle Währung in sein Geschäftsvermögen eingegliedert hat, sind Einkünfte aus dem Verkauf sonstiges (anderes) Einkommen gemäß § 8 des Einkommensteuergesetzes. Erreichte zu versteuernde Einkünfte können um nachweisliche Aufwendungen für deren Erreichen gesenkt werden, wenn allerdings die Aufwendungen höher als die erreichten Einkünfte sind, wird die Differenz nicht berücksichtigt.

Bei einem Steuerzahler, der die Besteuerungsgrundlage gemäß § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetz feststellt, d. h., wenn er von der Buchhaltung ausgeht,

sind Einkünfte aus dem Verkauf einer virtuellen Währung zu versteuernde Einkünfte, die angemessen als Einkünfte aus Finanzvermögen betrachtet werden. Der angeführte Steuerzahler geht bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuerverlustes vom Wirtschaftsergebnis laut Buchhaltung oder von der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben aus. Das so festgestellte Wirtschaftsergebnis oder die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben wird mittels § 17 bis 29 des Einkommensteuergesetzes in die Besteuerungsgrundlage transformiert. Auf Grundlage des Angeführten zu erreichten Einkünften aus dem Verkauf einer virtuellen Währung können steuerlich absetzbare Aufwendungen gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes bis zur Höhe der Einkünfte aus dem Verkauf angemessen gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. f) des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden.

## **2. Virtuelle Währung in Beziehung zum Mehrwertsteuergesetz**

Der Handel mit einer virtuellen Währung gilt als Finanztransaktion, die laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Rahmen der EU von der Mehrwertsteuer befreit ist. Trotzdem kann sich die MwSt. auf eine virtuelle Währung beziehen, wenn mit ihr eingekaufte Waren und Dienstleistungen bezahlt werden, da eine solche Erfüllung der MwSt. wie bei einem Verkauf gegen Euro unterliegt.

## **3. Virtuelle Währung in Beziehung zum Rechnungslegungsgesetz**

Die Art der Bewertung einer virtuellen Währung ist folgende:

- Beschaffungspreis, wenn sie durch Kauf erworben wurde,
- realer Wert, wenn sie durch Tausch gegen eine andere virtuelle Währung erworben wurde.

Für Buchhaltungszwecke gilt eine entgeltlich erworbene virtuelle Währung als anderes kurzfristiges Finanzvermögen. Der Zuwachs oder Schwund einer virtuellen Währung wird auf dem Konto der Buchungsgruppe 25 – Kurzfristiges Finanzvermögen verbucht, das die Rechnungslegungseinheit in ihrer Buchhaltung bildete, z. B. auf dem Konto 258 – Virtuelle Währung. Analytische Konten werden für einzelne virtuelle Währungen gebildet und für eine virtuelle Währung, die durch Schürfen erworben wurde, wird zum Tag des Tauschs gegen anderes Vermögen oder eine Dienstleistung ein gesondertes analytisches Konto gebildet.

Die Buchung einer virtuellen Währung in die Kosten bei Schwund der virtuellen Währung wird zu Lasten des Kontos 568 – Sonstige Finanzkosten verbucht. Die Buchung einer virtuellen Währung in Erträgen wird zu Gunsten des Kontos 668 – Sonstige Finanzerträge verbucht.

Bei der Umrechnung in den realen Wert einer virtuellen Währung gemäß § 27 Abs. 13 des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 431/2002 GBl. im Wortlaut der seit 01.10.2018 geltenden Fassung (nachfolgend nur „Rechnungslegungsgesetz“) wird wie bei der Darstellung einer Fremdwährung in Euro gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. a) des Rechnungslegungsgesetz verfahren. In der Buchhaltung entstandene Differenzen aus der Bewertung einer virtuellen Währung und der Umrechnung einer virtuellen Währung in Euro wird je nach Charakter zu Lasten von Konto 568 – Sonstige Finanzkosten oder zu Gunsten von Konto 668 – Sonstige Finanzerträge verbucht.

Eine virtuelle Währung wird zum Tag, an dem der Jahresabschluss zusammengestellt wird, nicht mit dem realen Wert, bzw. mit dem Marktwert, bewertet.

Bei Kryptowährungen wird oft vom Schürfen gesprochen. Schürfen einer Kryptowährung (virtuellen Währung) ist eine Art der Erlangung einer Kryptowährung, die vom direkten Kauf der Kryptowährung abweicht. Unter Schürfen einer Kryptowährung, z. B. Bitcoin, kann man sich das Ausleihen der Leistung einer leistungsstarken Hardware für Rechenleistungen in Verbindung mit der Kryptowährung vorstellen (z. B. Überprüfung, ob die Transaktion mit der Kryptowährung tatsächlich erfolgte), dies gegen ein Entgelt, das aus der Kryptowährung (virtueller Währung) besteht. Eine Kryptowährung schürfen können Nichtunternehmer, aber auch Unternehmer. Im Fall einer Kryptowährung entsteht daher die Situation, dass ein Unternehmer, bzw. ein Nichtunternehmer, am Anfang des Schürfens keine Kryptowährung besitzt und ihm durch den Schürfprozess Kryptowährung entstand.

## WEGFALL DES INSTITUTS STEUERKAUTION

Mit Wirksamkeit ab 1/1/2019 fallen aus dem MwSt.-Gesetz in vollem Umfang die Bestimmungen bezüglich der Notwendigkeit zur Hinterlegung einer Steuerkaution bei der Registrierung als Steuerzahler weg. Dieser Schritt hängt mit der Tatsache zusammen, dass dieses Institut im Kampf des Staates gegen Steuerbetrug nicht mehr erforderlich ist, bzw. mit der ständig sinkenden Anzahl von Bescheiden zur Hinterlegung der Kaution.

## VERSTEUERUNG VON EINZWECK- UND MEHRZWECK-GUTSCHEINEN AUS SICHT DER MWST.

Die Novelle des MwSt.-Gesetzes bringt ab Januar 2019 eine Neuerung in Form der Einführung von Regeln für die Versteuerung von Gutscheinen.

Das Gesetz unterscheidet zwei Typen von Gutscheinen in Abhängigkeit davon, ob bei der Ausstellung des Gutscheins das Steuerregime bekannt war oder nicht.

Bei Einzweck-Gutscheinen sind zum Zeitpunkt seiner Ausstellung der Ort der Lieferung der Ware oder Dienstleistung und der entsprechende Steuersatz bekannt, d. h., die Steuerpflicht entsteht im Moment der Übertragung eines solchen Gutscheins.

Ein Mehrzweck-Gutschein ist ein anderer Gutschein als ein Einzweck-Gutschein. Bei diesem Gutscheintyp sind weder Ort der Lieferung noch der angewendete Steuersatz bekannt. Zur Entstehung der Steuerpflicht kommt es erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Gutscheins gegen Ware, bzw. eine Dienstleistung.

## **VEREINHEITLICHUNG DER REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG DES UMSATZES FÜR DIE ZWECKE DER REGISTRIERUNG EINES INLÄNDISCHEN MWST.-ZAHLERS**

Die gesetzliche Formulierung dieses Begriffs, der wichtig für die Bestimmung der Entstehung der gesetzlichen Pflicht zur MwSt.-Registrierung ist, verursachte bis 31/12/2018 die Notwendigkeit zur Unterscheidung von Steuersubjekten in diejenige, die eine einfache, bzw. doppelte Buchhaltung führen. Aus diesem Grund finden wir in der angenommenen Novelle die bisher verwendeten Begriffe „Erträge“ und „Einnahmen“ nicht mehr.

Unter Umsatz wird nun der Wert der im Inland gelieferten Waren und Dienstleistungen verstanden, mit Ausnahme derer, die von der Steuer befreit sind, außer Versicherungs- und Finanzdienstleistungen als Zusatzdienstleistungen, bzw. außer gelegentlich geliefertem Anlage- und Nichtanlagevermögen.

In den Umsatz werden keine Vorauszahlungen für die Zwecke künftiger Lieferungen eingerechnet. Diese werden erst in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem es zur tatsächlichen Lieferung kam, bzw. in dem die Lieferung beendet wurde.

## **WEGFALL DER REGELN DER REZIPROZITÄT BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM FINANZIERUNGSLEASING**

Durch die Gesetzesnovelle werden auch Änderungen bei Lieferung oder Erwerb von Ware oder eines neuen Transportmittels auf Grundlage von Leasingverträgen mit Vereinbarung eines Kaufrechts festgelegt. Der Anbieter des grenzüberschreitenden Finanzierungsleasings muss das Steuerregime nicht mehr der MwSt.-Legislative des Mitgliedsstaates des Leasingnehmers anpassen und das gleiche gilt auch umgekehrt für den Leasingnehmer.

In der Praxis wird dies also bedeuten, dass es sich beim Leasinggeber immer um eine Warenlieferung handeln wird, bzw. beim Leasingnehmer immer um Warenerwerb.

## ÄNDERUNG DES LIEFERORTS BEI TBE-DIENSTLEISTUNGEN

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes hat das Ziel, den Prozess der Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen, Rundfunk-Dienstleistungen und Fernsehausstrahlungen sowie elektronischer Dienstleistungen (nachfolgend nur „TBE- Dienstleistungen“) zu vereinfachen, die einer anderen Person als einem Steuerzahler in der Europäischen Union erbracht werden. Die Novelle regelt den Lieferort von TBE- Dienstleistungen. Bis zum 31/12/2018 galt der Grundsatz, dass Lieferort von TBE- Dienstleistungen, die einer anderen Person als einem Steuerzahler in einem Mitgliedsstaat erbracht werden, bzw. Mitgliedsstaat des Sitzes, bzw. Mitgliedsstaat, in dem der Nichtsteuerzahler seinen Wohnort hat, bzw. Mitgliedsstaat, in dem er sich für gewöhnlich aufhält, das dann dieser Ort ist. Ab 1/1/2019 gilt als Lieferort von TBE- Dienstleistungen, die einer anderen Person als einem Steuerzahler in einem Mitgliedsstaat erbracht werden, der Mitgliedsstaat der Niederlassung des Lieferanten, bzw. Mitgliedsstaat, in dem der Lieferant seinen Wohnort hat, bzw. Mitgliedsstaat, in dem er sich für gewöhnlich aufhält, dies nach Erfüllung spezifischer Bedingungen, wobei die grundlegendste davon die Nichtüberschreitung des Werts der gelieferten Dienstleistungen ohne Steuer von 10 000 EUR in zwei aufeinander folgenden Steuerzeiträumen ist.

Ein Lieferant von TBE-Dienstleistungen, der die oben angeführten Bedingungen erfüllt, kann sich für den ursprünglichen Lieferort entscheiden. Diese Entscheidung muss er für zwei Jahre beibehalten.

Eine weitere Änderung ist die Möglichkeit, die einfachere Regel auch für Lieferanten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union anzuwenden, auch wenn sie in einem, bzw. mehreren Mitgliedsstaaten für die MwSt. registriert sind. Eine solche ausländische Person darf allerdings auf dem Gebiet der EU keinen Sitz, bzw. Betriebsstätte haben.

## **SENKUNG DES MWST.-SATZES FÜR ÜBERNACHTUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

Ab 1/1/2019 wird die Liste der Waren mit niedrigerem MwSt.-Satz um eine Liste von Dienstleistungen mit niedrigerem MwSt.-Satz in Höhe von 10 % ergänzt. Es handelt sich um Hotel-, Tourismus- und andere kurzfristige Unterkunfts-Dienstleistungen, den Betrieb von Ferienlagern und Camps und ebenfalls um sonstige Unterkunfts-Dienstleistungen wie Studentenwohnheime, Internate usw.

## **ÄNDERUNG DER REGELN FÜR DIE LIEFERUNG VON BAUTEN UND MIETUNG VON IMMOBILIEN**

Mit Wirksamkeit ab 1/1/2019 wurden die Bedingungen für die Anwendung der Steuerbefreiung bei der Lieferung von Bauten oder deren Teilen strenger geregelt. Ziel dieser Novelle ist es, den Mehrwert bei Änderung des Nutzungszweckes, bzw. bei so umfangreichen Rekonstruktionen, dass das rekonstruierte Gebäude als neues Gebäude gelten kann, zu besteuern. Diese beiden Fälle müssen das Ergebnis realisierter Bauarbeiten an diesem Gebäude sein.

Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Teilen eines Baus, der eine Wohnung, ein Apartment, bzw. ein Gewerberaum ist. In diesem Zusammenhang trat auch eine weitere Änderung ein. Nach der neuen Regelung wird es nicht mehr möglich sein, dass sich der Steuerzahler bei Wohngebäuden, bei der Lieferung einer einzelnen Wohnung oder eines einzelnen Apartments in einem Wohnhaus entscheidet, dass die angeführte Transaktion der Steuer unterliegen wird.

Änderungen traten auch im Bereich Versteuerung der Vermietung von Immobilien ein. Ab 1/1/2019 wurde im Gesetz die verpflichtende Steuerbefreiung von Mietung, bzw. Untervermietung von Gebäuden oder ihrer zum Wohnen bestimmten Teile implementiert, dies ohne Berücksichtigung des Statutes des Kunden.

## ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: [news@mandat.sk](mailto:news@mandat.sk)

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



**MANDAT CONSULTING, k.s.**  
**MANDAT AUDIT, s.r.o.**

Námestie SNP 15  
811 01 Bratislava

**TEL:** 00421 2 571 042 11  
**FAX:** 00421 2 571 99  
**EMAIL:** [office@mandat.sk](mailto:office@mandat.sk)  
**WEB:** [www.mandat.sk](http://www.mandat.sk)